

Handlungshinweise

Ich erhielt eben die Mitteilung, dass mein Kind auf Grund einer positiv auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person in der Klasse/Gruppe/Einrichtung, abgeholt werden muss. Wie habe ich mich nun zu verhalten?

Ihr Kind gilt als sogenannte Kontaktperson ersten Grades und muss sich in häusliche Quarantäne begeben. In den nächsten Tagen werden Sie vom Gesundheitsamt ein entsprechendes Schreiben erhalten. Dies kann ein paar Tage in Anspruch nehmen, da alle Eltern der Betroffenen Gruppe, Klasse oder Einrichtung kontaktiert werden müssen. Haben Sie daher bitte etwas Geduld.

Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann, um die Betreuung Ihres Kindes abzusichern, ein Elternteil zuhause bleiben. Die schriftliche Quarantäneanordnung wird so schnell wie möglich erstellt und Ihnen per Post zugesandt.

Bin ich als Elternteil nun auch in Quarantäne?

Nein. Ihr Kind gilt als Kontaktperson ersten Grades und ist damit in Quarantäne. Sie als Elternteil gelten als sogenannter „Kontakt vom Kontakt“ und müssen sich daher nicht häuslich absondern. Sie sind nur Zuhause um die Betreuung abzusichern.

Wie muss ich mich nun gegenüber meinem Arbeitgeber verhalten?

Informieren Sie ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich. Zunächst muss geklärt werden, wie und von welchem Elternteil die Betreuung des Kindes abgesichert werden kann. Dabei können sich die Eltern die Betreuungszeit auch tageweise teilen. Dies muss allerdings klar mit den Arbeitgebern geklärt werden. Die schriftliche Quarantäneanordnung gilt als Nachweis für Ihren Arbeitgeber. Sie haben daher eine Kopie dieser Anordnung an Ihren Arbeitgeber zu senden.

Welche finanziellen Auswirkungen hat dies für mich?

Genaue Auskünfte kann Ihnen das für die Entschädigung zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt geben.

Generell bedeutet das, dass die Lohnzahlung entsprechend der Berechnung bei sogenannten „Kind-krank-Tagen“ erfolgt, sollte diese Zeit nicht mit Hilfe von Überstunden, Urlaub oder der Gleichen überbrückt werden können. Diese Tage werden aber nicht von den Ihnen gesetzlich zustehenden „Kind-krank-Tagen“ abgezogen, sondern gelten zusätzlich.

Wie wird mein Arbeitgeber abgesichert?

Ihr Arbeitgeber kann bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Entschädigung gem. § 56 Abs. 1a IfSG stellen.

Die zuständige Stelle ist das:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 500
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar
Telefon: 0361 – 57 332 1469

Impressum:

Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Theaterplatz 7/8
04600 Altenburg
Telefon: 03447 586-587
Mail: fachbereich2@altenburgerland.de
Stand: Dezember 2020